



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 30.11.2022
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:25 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Memmelsdorf

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Schneider, Gerd

Mitglieder des Gemeinderates

Achatzy, Klaus
Braun, Bettina
Buchhorn, Christiane
Büttel, Heinz
Distler, Alfons
Druck, Hugo
Dusold, Rainer
Greß, Ina
Hansel, Christian
Hugel, Harald
Lamprecht, Reinhard
Mattausch, Martin
Müller, Hans-Werner
Spahn, Andreas
Starost, Stephan
Tkaczuk, Harald

Ortssprecherin

Einwich, Gudrun

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Nickoleit, Thomas
Pfister, Silvia
Reinwald, Jürgen
Schrauder, Manfred

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.** Bauleitplanung
 - 1.1** Sondergebiet "Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I";
 - 1.1.1** Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I"; Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung
Vorlage: III/095/2022
 - 1.1.2** 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans; Sondergebiet "Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I"; Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung
Vorlage: III/142/2022
 - 1.2** 6. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ost I" mit 2. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Ost II";
 - 1.2.1** Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: III/079/2022
 - 1.2.2** Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: III/140/2022
 - 1.3** Bebauungs- und Grünordnungsplan "Kellerberg";
 - 1.3.1** Änderungsbeschlüsse
Vorlage: III/141/2022
 - 1.3.2** Vorstellung fertige Entwurfsplanung mit Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: III/112/2022
- 2.** Vergabe; Stromvertrag ab Januar 2023
Vorlage: II/045/2022
- 3.** Änderung der Bestattungssatzung
Vorlage: I/030/2022
- 4.** Vollzug des Kommunalabgabengesetzes;
 - 4.1** Neuerlass einer Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: II/044/2022
 - 4.2** Neuerlass einer Hundesteuersatzung
Vorlage: II/043/2022
- 5.** Städtebauförderung Jahresprogramm 2023
Vorlage: III/137/2022
- 6.** Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters
- 7.** Bekanntgaben von in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüssen
 - 7.1** Vergabe; Klärschlamm entsorgung durch externen Dienstleister (BUA 09.11.2022, TOP 1.1)
Vorlage: III/138/2022
- 8.** Niederschriften;
 - 8.1** Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.10.2022
 - 8.2** Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.10.2022
 - 8.3** Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.10.2022

Erster Bürgermeister Gerd Schneider eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bauleitplanung

1.1 Sondergebiet "Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I";

1.1.1 Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I"; Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten und heute vorgestellten Planstand zum Bebauungsplan „Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I“ mit integriertem Grünordnungsplan als Vorentwurf.

Auf Grundlage dieses Vorentwurfs ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 3

1.1.2 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans; Sondergebiet "Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I"; Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten und heute vorgestellten Planstand zur 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I“ als Vorentwurf.

Auf Grundlage dieses Vorentwurfs ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 3

1.2 6. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ost I" mit 2. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Ost II";

1.2.1 Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Stand des Verfahrens

Für den Vorentwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes (BBP) „Gewerbegebiet Ost I“ mit 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) „Gewerbegebiet Ost II“ in der Fassung vom 27.07.2022 erfolgte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 17.08.2022 bis zum 23.09.2022 die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung. Dieser Bericht gibt das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wieder und wird - sofern notwendig - durch Beschlussvorschläge ergänzt.

B. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Sachverhalt:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen bei der Gemeinde Memmelsdorf keine Stellungnahmen ein.

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat Memmelsdorf nimmt zur Kenntnis, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind (keine Beschlussfassung).

C. Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung, keine Stellungnahme abgegeben

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden/Trägern wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Bamberg
- LBV in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege und Naturschutz in Bayern, Regionalbeauftragte für Oberfranken, Grafengehaig

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen (keine Beschlussfassung).

D. Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung, Stellungnahmen abgegeben ohne Hinweise/ Empfehlungen

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen ohne Hinweise/ Empfehlungen abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, Schreiben vom 14.09.2022
-

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen (keine Beschlussfassung).

E. Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung, Stellungnahmen abgeben mit Hinweisen/Empfehlungen

1. Landratsamt (LRA) Bamberg, Schreiben vom 21.09.2022

1.1 Fachbereich (FB) Naturschutz

Sachverhalt:

Gem. Seite 57 der Planbegründung wird ein gesetzlich geschütztes Großseggenried überplant. Grundsätzlich ist es verboten, gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG erheblich zu beeinträchtigen. Gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Hervorzuheben ist, dass der Ausgleich die Schaffung eines gleichartigen Biotops erfordert. Darunter ist ein Biotoptyp vom selben Typ zu verstehen, der in den spezifischen Standorteigenschaften und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Die auf Seite 32 der Planbegründung beschriebene Kompensationsmaßnahme stellt lediglich eine gleichwertige Maßnahme dar - die mögliche Kompensation durch eine Ersatzmaßnahme rechtfertigt keine Ausnahme. Abwägungen im Hinblick auf Ersatzmaßnahme oder Ersatzgeld kommen nicht in Betracht. Im weiteren Verfahrensverlauf muss daher die Ausgleichbarkeit als Voraussetzung einer Ausnahmegenehmigung dargelegt und die benötigte Fläche bereitgestellt werden.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Memmelsdorf hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes auf Teilflächen des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 197, Gmkg. Memmelsdorf, geeignete und aufwertungsfähige Ausgleichsflächen identifiziert. Dort wird auf einer Fläche von ca. 0,12 ha der anstehende Oberboden mit Vegetationsauflage entfernt und abtransportiert. Die im Plangebiet liegende Vegetationsdecke des gesetzlich geschützten Großseggenriedes wird profilgerecht gelöst und flächengleich auf die Ausgleichsfläche implantiert. Die Geländeoberfläche der Ausgleichsfläche wird hier sehr flach ausgemuldet ausgebildet/modelliert, um den Rückhalt von Niederschlagswasser und damit eine möglichst langanhaltende Durchfeuchtung des Großseggenriedes gewährleisten zu können. Die im Umfeld der implantierten Fläche vorhandenen, bisher in den offenen Graben entwässernden Regenfallrohre werden zurückgebaut und entwässern künftig in die neuen Flächen des Großseggenriedes.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0

1.2 FB Bodenschutz

Sachverhalt:

Die von der Planung betroffenen Grundstücke Fl.-Nr. 193 (TF), 193/1, 195 und 196 (TF) der Gemarkung Memmelsdorf sind im Altlasten-, Bodenschutz und Dateninformationssystem nicht erfasst. Für

die im Planungsgebiet liegenden Flächen besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor. Mit dem textlichen Hinweis Nr. 1, der unter anderem auf die Ausführungen in Kapitel 7.5 (Altlasten) der Planbegründung verweist, besteht Einverständnis. Insgesamt bestehen gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form keine Einwände.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen (keine Beschlussfassung).

1.3 FB Wasserrecht

Sachverhalt:

Der bestehende Bebauungsplan soll für die Flur - Nummern 195 und 193/1 und Teilflächen der Grundstücke 193 und 196 Gmkg. Memmelsdorf geändert werden. Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet, jedoch im wassersensiblen Bereich. Die Auswirkungen eines wassersensiblen Bereichs können unterschiedlich sein. In der Regel handelt es sich dabei um Flächen, die mit einer unbekannten statistischen Wahrscheinlichkeit überschwemmt werden können oder bei denen es zu hohen und/oder wechselnden Grundwasserständen kommen kann. Bei der weiteren Planung sollte aufgrund der Nähe zum Leitenbach zum Schutz vor Schäden neben hohen Grundwasserständen die Gefährdung durch Hochwasser berücksichtigt werden; den Ausführungen auf Seite 22 der Begründung ist aus unserer Sicht nichts hinzuzufügen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Gefährdung durch Hochwasser sind planerisch berücksichtigt (s. Festsetzung zur Höhenlage künftiger Gebäude), ebenso die durch hohe Grundwasserstände (s. Ausführungen in Kap. 7.7.2 „Wassersensible Bereiche“).

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0

Sachverhalt:

Abwasserentsorgung: Das Abwasser soll - voraussichtlich - im kommunalen Mischsystem entsorgt werden, aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht suboptimal.

Schmutzwasserentsorgung: Die Schmutzwasserentsorgung ist über den örtlich vorhandenen Mischwasserkanal in die Kläranlage Memmelsdorf geplant. Der wasserrechtliche Bescheid der Kläranlage Memmelsdorf ist am 31.12.2019 abgelaufen, seitdem werden regelmäßig Übergangsbescheide beantragt. Der Nachweis, dass die Kläranlage dem Stand der Technik entspricht und das Abwasser zuverlässig entsorgen kann, wurde dem Fachbereich Wasserrecht am LRA Bamberg bisher nicht vorgelegt. Eine rechtlich gesicherte Abwasserentsorgung besteht aus unserer Sicht somit bis zur Erteilung einer regulären wasserrechtlichen Erlaubnis - die ggf. erst nach einer möglicherweise erforderlichen Sanierung der Kläranlage erteilt werden kann - nicht.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen (keine Beschlussfassung).

Sachverhalt:

Niederschlagswasserentsorgung: Grundsätzlich sollte die Menge an Niederschlagswasser, das über die Mischkanalisation unter Energie- und Geldverbrauch in der Kläranlage entsorgt werden muss, möglichst geringgehalten werden. Zudem wird auf das Gebot zur Abwasserbeseitigung nach § 55 WHG hingewiesen, insbesondere auf Abs. 2. Die geplante Entwässerung des Niederschlagswasser

im Mischsystem wäre hiernach nur möglich, soweit einer ortsnahe Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Daher wird ausdrücklich empfohlen, nach anderen Entsorgungsmöglichkeiten für das Niederschlagswasser zu suchen, wie bspw. der Versickerung auf dem Grundstück selbst. Die erwähnte Einleitung in die „vorhandene Grabenstruktur“ sollte gründlich geprüft werden, insbesondere auch im Hinblick auf die Situation der Kläranlage.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Plangebietsflächen sind bereits voll erschlossen (Hausanschlussleitungen zur Ver-/Entsorgung sind in die Grundstücksflächen hineingelegt). Die Gemeinde Memmelsdorf sieht daher keine Veranlassung, an der bestehenden Entwässerungssituation etwas zu ändern. Darüber hinaus erscheint ihr aufgrund der Lage in einem wassersensiblen Bereich sowie im Einflussbereich des HQ₁₀₀ des Leitenbaches und der im Gebiet vorhandenen, vergleichsweise hohen Grundwasserstände eine Versickerung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswässer nicht praktikabel, auch nicht vor dem Hintergrund der bekannten Untergrundverhältnisse (schluffig/lehmig).

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0

Sachverhalt:

Der Einsatz von Zisternen zur Brauchwassernutzung sollte aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht verbindlich vorgeschrieben werden. Jedoch können Zisternen in der Regel das gesamte Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht vollständig aufnehmen, daher können Zisternen nur unterstützend für die eigentliche Niederschlagswasserentsorgung eingesetzt werden. Bei geeigneten Untergrundverhältnissen bzw. ausreichend versickerungsfähigem Boden kann das gesammelte Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken selbst versickert werden; sofern dies nicht möglich ist, ist eine Einleitung in ein Oberflächengewässer denkbar. Das Einleiten von (überschüssigem) gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (auch das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei schadloser Niederschlagswasserentsorgung unter Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW oder TREN OG ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig. Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind für die Errichtung und den Betrieb von Versickerungsanlage die Arbeitsblätter DWA-A 138 und DWA-A 102 sowie das Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Memmelsdorf verweist auf ihre gleichlautenden Ausführungen in Kapitel 8.5.3 („Niederschlagswasserbeseitigung“) der Planbegründung.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0

Sachverhalt:

Flächenversiegelung: Um das anfallende Niederschlagswasser möglichst gering zu halten, sollte möglichst wenig Fläche versiegelt werden. Insbesondere Parkplätze, Stellplätze oder weniger frequentierte Wege können bspw. über Rasengittersteine oder spezielle Pflastersteine mit großen Fugen so gestaltet werden, dass ein Teil des Niederschlagswassers bereits hier versickern kann.

Beschluss:

Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt. Die Gemeinde Memmelsdorf verweist auf hier hierzu getroffenen Festsetzungen.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0

Sachverhalt:

Dacheindeckung: Die geforderte Dachbegrünung wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen (keine Beschlussfassung).

Sachverhalt:

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Es ist nicht bekannt, ob in dem Gebiet mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll. In Gewerbegebieten ist grundsätzlich von einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Bundes-Anlagenverordnung AwSV auszugehen. Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Bundes-Anlagenverordnung AwSV und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten. Für Bau, Betrieb und Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV, Stand 18. April 2017, BGBl. I S. 905) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Andere Vorschriften, insbesondere die des Bau-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechts bleiben hiervon unberührt.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und der Vollständigkeit halber in die Planbegründung integriert.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0

1.4 FB Verkehrswesen

Sachverhalt:

Die Stellungnahme des FB Verkehrswesen wird ggf. nachgereicht.

Beschluss:

Der Gemeinde Memmelsdorf ging keine Stellungnahme zu, auch nicht nachträglich.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0

2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B – Koordination Bauleitplanung, München, Schreiben vom 05.09.2022

Sachverhalt:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Denkmalpflege sind erkannt und berücksichtigt. Die Gemeinde Memmelsdorf verweist auf ihre gleichlautenden Ausführungen in Kap. 7.3 („Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler) der Planbegründung.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0

3. Staatliches Bauamt Bamberg, Schreiben vom 26.09.2022

Sachverhalt:

Das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau, nimmt als zuständige Straßenbaubehörde für die Staatsstraße 2191 Stellung zu der im Betreff beschriebenen Bauleitplanung: Die von uns verwaltete Straße wird, nach den vorgelegten Unterlagen zu urteilen, nicht unmittelbar von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes betroffen. Gegen die Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Bamberg keine Einwände, wenn die nachstehend genannten Punkte 1 und 2 beachtet werden:

1) Der zusätzlich induzierte Verkehr im Straßennetz als Folge der Planung ist grundsätzlich anhand der geplanten Nutzung abzuschätzen und damit die Verkehrserschließung sowie die verträgliche Abwicklung des Verkehrs zu überprüfen. Änderungen im Straßennetz sind durch den Vorhabensträger rechtzeitig zu veranlassen.

2) Auf die Lärm- und Luftschadstoffemissionen wird hingewiesen, die von der benachbarten Staatsstraße ausgehen. Die Anforderungen des Schallschutzes im Städtebau sind einzuhalten. Für den Straßenbaulastträger der Staatsstraße dürfen sich gegenüber dem bisherigen Rechtsstand - insbesondere aus immissionsschutzrechtlicher Sicht - keine Nachteile ergeben. Dazu ergehen folgende Hinweise und Auflagen:

a. Der Straßenbaulastträger trägt keine Kosten für Maßnahmen zum vorsorgenden Lärmschutz gegen Verkehrslärm (insbesondere aktivem Lärmschutz) für die baulichen Anlagen, die Gegenstand dieser Bauleitplanung sind.

b. Gegen den Baulastträger der Bundesstraße können künftig keine Abwehrmaßnahmen oder Entschädigungsansprüche wegen Lärm und anderer von der Straße ausgehenden Immissionen (u.a. Luftschadstoffe) geltend gemacht werden.

Beschluss:

Zu Ziffer 1): Es handelt sich um die Überplanung bereits in einem Bebauungsplan rechtskräftig festgesetzter Bauflächen und nicht um die erstmalige Neuausweisung von Gewerbegebietsflächen. Im Rahmen der vorliegenden Änderung erfolgt auch keine Änderung der Art, sondern im Wesentlichen nur die Änderung/Anpassung örtlicher Bauvorschriften sowie der zulässigen Geschossigkeit. Fragen im Hinblick auf den durch das Baugebiet induzierten Verkehr wurden insofern bereits im Rahmen der rechtskräftigen Planurfassungen diskutiert und abgewogen, so dass im Rahmen des vorliegenden Verfahrens solche grundsätzlichen Belange nicht mehr einer erneuten Abwägung bedürfen.

Zu Ziffer 2): Auf die Ausführungen in Kapitel 10.1 „Verkehrslärm“ der Planbegründung wird hingewiesen. Diesbezügliche Belange sind erkannt und berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0

4. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 19.09.2022

Sachverhalt:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Kabel: Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,50 m rechts und links zur Trassenachse.

Gasanlagen (sind im Bebauungsplan bisher nicht berücksichtigt): Der Schutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungsachse. Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein. Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Beginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Gasleitung anzufordern. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben. Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGVA3 und C22, die VDE - Bestimmungen, die DVGW - Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.

Für Strom- und Gasanlagen gilt: Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18 920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Das beiliegende „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ ist zu beachten. Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Plan- auskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Sollten Baumaßnahmen in der Nähe unserer Versorgungsanlagen stattfinden, bitten wir Sie uns rechtzeitig darüber zu informieren und diese mit uns abzustimmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung berücksichtigt. Notwendige Abstimmungen / Koordinierungen erfolgen rechtzeitig.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0

mehrere Beschlüsse

1.2.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat Memmelsdorf billigt den Planvorentwurf in der Fassung vom 27.07.2022 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Der daraus resultierende Planentwurf erhält das Datum vom 30.11.2022. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Planentwurfes in der Fassung vom 30.11.2022 die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Auf die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Memmelsdorf hinzuweisen.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0

1.3 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Kellerberg";

1.3.1 Änderungsbeschlüsse

/ Gemeinderat Achatzy ist bei TOP 1.3, 1.3.1 und 1.3.2 ö persönlich beteiligt und nimmt daher an der Abstimmung nicht teil. /

Sachverhalt 1:

Die Vorentwurfsplanung sicherte bislang auf Teilflächen des Privatgrundstückes Fl.-Nr. 131/3 (Gmkg. Weichendorf) mit Leitungsrechten zu belastende Flächen für den Anschluss der Plangebietsflächen an den in der Straße „Am Anger“ vorhandenen Regenwasserkanal vor. Die bisher angedachte Leitungstrasse unterkreuzte dabei zum Erhalt festgesetzte Gehölzflächen. Die Bauausführung war bislang in diesem Bereich im Spülbohrverfahren vorgesehen. Auch bei dieser Verlegeweise wären Schäden am Gehölzbestand (hier Wurzelwerk bzw. im Rahmen der Errichtung notwendiger Kopflöcher) nicht zu 100 % auszuschließen gewesen. Daher hat die Gemeinde Memmelsdorf zwischenzeitlich einen alternativen, neuen Ableitungsweg gesichert, bei dem kein zum Erhalt festgesetzter Gehölzbestand gefährdet ist. Dieser Ableitungsweg führt in Richtung Süden über randliche Teilflächen (Breite 3,0 m) an der Ostgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 134/5 (Gmkg. Weichendorf) bis zum „Michaelsberger Weg“. Von dort wird ein neuer Regenwasserkanal in Richtung Osten bis zum bestehenden Regenwasserkanal in der Straße Am Anger verlegt. Aus dem vorgenannten Grund wird ein Beschluss zur Änderung des bisher definierten/ beschlossenen Geltungsbereiches notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat Memmelsdorf beschließt, den von ihm in den Sitzungen am 24.03.2021 und am 21.07.2021 definierten Geltungsbereich zum BBP/GOP „Kellerberg“ in Weichendorf um die bislang

einbezogenen Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 131/3 (Gemarkung Weichendorf) zu reduzieren und im Gegenzug den Geltungsbereich um Teilflächen des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 134/5 (Gmkg. Weichendorf) zu erweitern. Demnach beinhaltet der Geltungsbereich nunmehr folgende Grundstücke der Gemarkung Weichendorf voll- oder teilflächig (TF): Fl.-Nr. 134/3, 134/5 (TF), 134/7, 135, 135/1, 136, 136/1, 136/2, 136/4 - 136/6 und 146/3 (TF).

Mehrheitlich beschlossen

Ja 15 Nein 1

Sachverhalt 2:

In der Sitzung am 27.07.2022 hat der Gemeinderat Memmelsdorf beschlossen, von den bislang auf den im Gemeindeeigentum befindlichen und für den naturschutzfachlichen Ausgleich vorgesehenen Grundstücken mit den Fl.-Nr. 430/2 (Teilflächen) und 432/2 (beide Gmkg. Memmelsdorf) Abstand zu nehmen. Zum Zeitpunkt der Sitzung am 27.07.2022 konnten noch keine neuen Ausgleichsflächen bekanntgegeben werden. Die Gemeinde Memmelsdorf hat zwischenzeitlich mit der Unteren Natur-schutzbehörde am LRA Bamberg neue Ausgleichsflächen/-maßnahmen abgestimmt und sieht diese nunmehr auf den Grundstücken mit den Fl.-Nr. 252/2 und 253 (beide Gmkg. Weichendorf) vor. Fest-gesetzt wird hier die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen zu standortgerechten Waldflä-chen im Rahmen der Sukzession sowie die Entwicklung artenreicher Extensivwiesen über Sukzes-sion in Kombination mit einer entsprechenden Pflege.

Beschluss:

Der notwendige externe, naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt nicht mehr - wie noch im Planvor-entwurf in der Fassung vom 21.07.2021 fixiert - auf Teilflächen der Fl.-Nr. 430/2 (Gmkg. Memmels-dorf) und auf der Fl.-Nr. 432/2 (Gmkg. Memmelsdorf), sondern künftig auf den Grundstücken mit den Fl.-Nr. 252/2 und 253 (beide Gmkg. Weichendorf).

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

Sachverhalt 3:

Zum Zeitpunkt der Gemeinderatsitzung am 27.07.2022 lag das Gutachten zur speziellen arten-schutzrechtlichen Prüfung in der Endfassung noch nicht vor, da zu diesem Zeitpunkt die Begehun-gen zur Prüfung potenzieller Vorkommen des Wiesenknopf - Ameisen - Bläulings - noch nicht abge-schlossen waren. Nach Abschluss der Begehungen ging das nunmehr auf den 10.10.2022 datie-rende Endgutachten erst im Oktober bei der Gemeinde Memmelsdorf ein und wurde dem Gemein-derat als Sitzungsvorlage zur Kenntnis gegeben. Darin werden die bereits Ende Juli getätigten, prog-nostischen Aussagen, eine Betroffenheit der vorgenannten Schmetterlingsart könne mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, nunmehr auch faktisch bestätigt (also keine Betroffen-heit vorliegend, keine Maßnahmen notwendig).

Kenntnisnahme (keine Beschlussfassung):

Der Gemeinderat Memmelsdorf nimmt zur Kenntnis, dass eine Betroffenheit des Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgeschlossen ist.

mehrere Beschlüsse

1.3.2 Vorstellung fertige Entwurfsplanung mit Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Memmelsdorf billigt den Planentwurf in der Fassung vom 30.11.2022 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Planentwurfes in der Fassung vom 30.11.2022 die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Auf die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Memmelsdorf hinzuweisen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 15 Nein 1

/ Gemeinderat Achatzy ist bei TOP 1.3, 1.3.1 und 1.3.2 ö persönlich beteiligt und nimmt an der Abstimmung nicht teil. /

2. Vergabe; Stromvertrag ab Januar 2023

Sachverhalt:

Die Gemeinde Memmelsdorf hat an der Bündel-Ausschreibung „Bayern, Ökostrom mit Neuanlagenquote, öffentliche Auftraggeber“ für den Lieferzeitraum 2023-2025 teilgenommen. Diese Ausschreibung wurde von der Fa. KUBUS Kommunalberatung in Zusammenarbeit mit dem Bay. Gemeindetag für 173 Auftraggeber durchgeführt.

Inhalt der Bündelausschreibung waren 4 RLM-Anlagen (Registrierende Leistungsmessung: Jahresverbrauch über 100.000 kWh; Messeinrichtung erfasst alle 15 Minuten einen Leistungsmittelwert; monatliche Abrechnung) sowie rund 80 SLP-Anlagen (Standard-Last-Profil: jährliche Abrechnung).

Insgesamt wurden für den Ökostrom mit Neuanlagenquote acht Lose gebildet. Allerdings konnte nur für ein Los der Zuschlag erteilt werden. Für alle übrigen Lose konnten keine Ergebnisse erzielt werden, da die Bieter sich für diese Lose nicht an den Auktionen beteiligt haben.

Somit enden die Stromlieferverträge der Gemeinde Memmelsdorf zum 31.12.2022. Die Gemeinde Memmelsdorf muss sich nunmehr eigenständig um Lieferverträge ab Januar 2023 kümmern.

Der Stromverbrauch aller Anlagen liegt zwischen 1,0 und 1,1 Mio. kWh. (RLM-Anlagen ca. 550.000 kWh, SLP-Anlagen ca. 500.000 kWh) Nach Auskunft von Landratsamt, BKPV und BayGT sollen drei Angebote eingeholt werden und dem wirtschaftlichsten Bieter der Auftrag erteilt werden. Von Stromverträgen über den Spot-Markt wird abgeraten. Außerdem wird empfohlen, die Vertragslaufzeit auf ein Jahr zu beschränken.

Die Stromkosten 2021 betrugen rd. 209.000 € brutto incl. Abgaben (Arbeitspreis netto 5,13 ct/kWh). Bei einem Brutto-Arbeitspreis von 50 ct/kWh errechnen sich zukünftig Stromkosten in Höhe von 800.000 € (inkl. Abgaben).

Es wurden drei Anbieter angefragt. Nur zwei Anbieter haben ein Angebot abgegeben. Aufgrund der starken Schwankungen am Energiemarkt sind die Angebote aktuell nur zwischen 45 Minuten und zwei Tagen gültig.

Nach Aussage des Bay. Innenministeriums können Stromlieferungen ohne Einhaltung von vergaberechtlich vorgegebenen Fristen flexibel und schnell vergeben werden, sofern der Auftraggeber im Einzelfall feststellt und dokumentiert, dass ihm ein förmliches Ausschreibungsverfahren aus Zeitgründen nicht möglich ist. In diesen Fällen ist die formlose Einholung von Vergleichsangeboten im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb zulässig.

Beschluss:

Bürgermeister Schneider wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zur Lieferung von Strom für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 zu erteilen.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0

3. Änderung der Bestattungssatzung

Sachverhalt:

Die gemeindliche Satzung über das Bestattungswesen ist um den Punkt „Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ zu ergänzen.

Dies geschieht mit einer Änderungssatzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Memmelsdorf beschließt die

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Memmelsdorf vom

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Memmelsdorf folgende

Änderungssatzung:

Die Satzung für das Bestattungswesen der Gemeinde Memmelsdorf vom 07.11.1986 i. d. F. vom 01.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1

Es wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 25 a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Memmelsdorf, den
Gemeinde Memmelsdorf

Gerd Schneider
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0

4. Vollzug des Kommunalabgabengesetzes;

4.1 Neuerlass einer Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

Die Friedhöfe bzw. das Bestattungswesen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, deren Ausgaben aus Gebühren zu finanzieren sind. Nach Art. 8 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Gleichzeitig soll die Höhe der Gebühren vertretbar und geboten sein.

Die Gemeinde unterhält drei gemeindliche Friedhöfe in Memmelsdorf, Merkendorf und der Fasane-rie. Die Verwaltung der Friedhöfe wird vom Friedhofsamt der Gemeinde wahrgenommen, die Grabherstellung, Öffnen und Schließen der Gräber, Grünpflege usw. wird vom Bauhof vorgenommen. Hierfür finden innere Verrechnungen statt.

Die Staatl. Rechnungsprüfungsstelle hat zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Haushalts 2022 zum wiederholten Male gerügt und angemahnt, dass das Kostendefizit der kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ zu verringern ist.

Das Defizit betrug in den vorangegangenen Jahren

2018	- 144.373,23 €
2019	- 228.810,58 €
2020	- 207.433,39 €
2021	- 214.985,03 €
2022	- 270.250,00 € (Haushaltsansatz)

Das Kalkulationsbüro KBK (Oedheim) wurde daher im Juni 2021 mit der Überarbeitung und Neukalkulation der Friedhofsgebühren beauftragt. Die für die Berechnungen notwendigen Zahlen wurden von der Verwaltung ermittelt und dem Kalkulationsbüro übergeben.

Aktuell werden die Gebühren für das Bestattungswesen nach der Satzung vom 09.12.2010 erhoben, die bis auf marginale Erhöhungen noch auf den Gebühren der Satzung vom 06.11.2001 basiert. Somit sind die Friedhofsgebühren seit über 20 Jahren fast unverändert geblieben.

Den Gemeinderatsmitgliedern wurden in der vorberatenden Sitzung am 13.09.2022 die Gebührenkalkulationen von Herrn Triebs (KBK) vorgestellt und konkrete Vorschläge für die neu festzulegenden Gebühren erarbeitet.

Bei den Grabnutzungsgebühren soll nach dem Wunsch des Gemeinderats eine schrittweise Anpassung der Gebühren erfolgen. Zum 01.01.2025 wird ein Deckungsgrad von 30 % angestrebt.

In Zusammenhang mit der Neukalkulation kann die Gebührensatzung dahingehend vereinfacht werden, dass im Friedhof Memmelsdorf keine Unterscheidung mehr zwischen unterschiedlichen Bereichen stattfindet, da eine Neuvergabe von Grabstätten seit vielen Jahren nicht mehr stattfindet.

Die Gegenüberstellung der Bestattungs-, Grabnutzungs- und sonstigen Gebühren werden in den beiliegenden Tabellen dargestellt.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat erlässt die nachfolgende

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Memmelsdorf vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Memmelsdorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Veränderung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Veränderung des Nutzungsrechtes eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 20 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr in den Friedhöfen Memmelsdorf und Merkendorf beträgt pro Jahr für
 - a) ein Einzelerdgrab 19,00 €
 - b) ein Einzelerdgrab mit Tieferlegung 29,00 €
 - c) ein Doppelerdgrab 38,00 €
 - d) ein Doppelerdgrab mit Tieferlegung 58,00 €
 - e) ein Dreifacherdgrab 58,00 €

- | | |
|---|---------|
| f) ein Dreifacherdgrab mit Tieferlegung | 86,00 € |
| g) ein Urnenerdgrab | 17,00 € |
| h) eine Urnenbeigabe in Erdgrab | 10,00 € |
| i) ein Kindererdgrab | 17,00 € |
- (2) Die Grabnutzungsgebühr im Friedhof Merkendorf beträgt pro Jahr für Urnennische in Stelenanlage 37,00 €
- (3) Die Grabnutzungsgebühr im Friedhof Fasanerie beträgt pro Jahr für
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) ein Einzelerdgrab | 28,00 € |
| b) ein Einzelerdgrab mit Tieferlegung | 38,00 € |
| c) ein Doppelerdgrab | 56,00 € |
| d) ein Doppelerdgrab mit Tieferlegung | 76,00 € |
| e) ein Urnenerdgrab | 17,00 € |
| f) Urnennische in Stelenanlage | 37,00 € |
| g) eine Urnenbeigabe in Erdgrab | 10,00 € |
| h) ein Kindererdgrab | 17,00 € |
- (4) Die Grabnutzungsgebühr für einen Gruftplatz beträgt pro m² Gruftfläche 15,00 € zuzüglich Ausbaukosten bei Neuvergabe
- (5) Bei Nutzung von Urnenkammern entstehen einmalige Herstellungskosten von 313,00 €.
- (6) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für die Dauer einer weiteren Ruhefrist nach § 14 Bestattungssatzung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für
- | | |
|--|------------|
| a) Kinder bis zu 10 Jahren | 750,00 € |
| b) Erwachsene und Kinder über 10 Jahren | 910,00 € |
| c) Erwachsene und Kinder über 10 Jahren mit Tieferlegung | 1.430,00 € |
| d) Gruftbeisetzung | 750,99 € |
| e) Urnenbeisetzung in Erdgrab | 140,00 € |
| f) Urnenbeisetzung in Erdgrab | 140,00 € |
| g) Urnenbeisetzung in Urnenkammer | 100,00 € |

Sofern bei Bestattungen nach Buchst. a) bis d) von der Gemeinde keine Träger gestellt werden, ermäßigen sich die Bestattungsgebühren um 90,00 €.

- (2) Sonstige Gebühren
- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung der Aussegnungshalle je Tag (sofern keine Bestattung in der Gemeinde) | 100,00 € |
| b) Zuschlag für Bestattung am Samstag | 200,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren betragen für

- | | |
|--|---------|
| a) Zulassung entgeltlicher Arbeiten (§ 8 Friedhofssatzung) | 13,00 € |
| b) Neuvergaben und Umschreibung des Nutzungsrechts | 15,00 € |

c) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales	15,00 €
d) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage, falls gesondert beantragt	15,00 €
e) Ausstellung einer Urnenaufnahmebescheinigung	15,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2010 außer Kraft.

Memmelsdorf, 01.12.2022

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0

Beschluss 2:

Die Grabnutzungsgebühren werden ab dem 01.01.2025 auf 30 % Deckungsgrad erhöht. Nach Fortentwicklung der Friedhöfe (neue Bestattungsformen) erfolgt eine Neukalkulation.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 13 Nein 4

mehrere Beschlüsse

4.2 Neuerlass einer Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2022 wurde eine neu überarbeitete Hundesteuersatzung vorgestellt, die sich an der Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums orientierte.

Bei den Beratungen stellte GR Starost den Antrag, die Hundesteuer für den 1. Hund bei Vorlage eines Hundeführerscheins/Begleithundeprüfung für 1 Jahr zu erlassen oder zu ermäßigen (analog Hundesteuersatzung Landeshauptstadt München und Nürnberg). Die Verwaltung wurde beauftragt, die Voraussetzungen dafür organisatorisch zu prüfen.

Die Recherchen zur Begleithundeprüfung haben folgende Fragestellungen ergeben:

- Voraussetzung ist Besuch einer Hundeschule
- Begleithundeprüfung nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich
- Hund muss bei Prüfung älter als 15 Monate sein.
- Prüfung besteht aus drei Teilen: 1. Theorie, 2. Praxis (Sozialverträglichkeit, Kommandos), Praxistest (div. Situationen müssen bestanden werden (Straßenverkehr, spielende Kinder, Jogger usw.)
- Prüfungsgebühr 15 €
- Gebühr für Leistungsurkunde 12 € (= Bescheinigung).

Die Begleithundeprüfung gilt nur für die Person, die die Prüfung zusammen mit dem Hund abgelegt hat. Für einen Hundeführerschein gibt es in Bayern keine Regelungen.

Die Vorschrift der Landeshauptstadt München lautet wie folgt:

§ 9 Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein

*(1) Weisen Hundehalter*innen mittels Prüfungsbestätigung (Abs. 4) nach, dass sie mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so ist die*

Haltung des Hundes für das auf die Prüfung folgende Jahr steuerfrei. Eine Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.

(2) § 9 Abs. 1 gilt nicht

- 1. für Kampfhunde im Sinne des § 4 Abs. 2 oder*
- 2. wenn gegen die hundehaltende Person für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder*
- 3. der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder*
- 4. der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt wurde.*

(3) Eine Prüfung entspricht dem Hundeführerschein wenn

- 1. In der theoretischen Prüfung Kenntnisse nachgewiesen wurden über*
 - a) die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,*
 - b) das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,*
 - c) die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,*
 - d) das Erziehen und Ausbilden von Hunden und*
 - e) Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit.*
- 2. In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und der hundehaltenden Person in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (§ 9 Abs. 3 Ziffer 1) nachzuweisen.*

(4) Eine Prüfungsbestätigung darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden. Die Bescheinigung über die Prüfung muss mindestens enthalten:

- 1. Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Transpondernummer (soweit vorhanden),*
- 2. Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmenden,*
- 3. die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben unter § 9 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 abgelegt wurde,*
- 4. Datum der Prüfung,*
- 5. Unterschrift der prüfungsabnehmenden Person.*

(4) Die Landeshauptstadt München ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen zu verlangen.

(5) Eine Steuerbefreiung gemäß § 9 wird - soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen - nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Jahres zu stellen, für das die Befreiung beantragt wird.

Die Verwaltung schlägt aus rechtlichen und organisatorischen Gründen vor, keinen Ermäßigungsstatbestand in die neue Hundesteuersatzung aufzunehmen:

1. Eine Abweichung von der Mustersatzung in nicht unerheblichen Teilen birgt das juristische Risiko, dass im Fall einer Klage die ganze Satzung für nichtig erklärt wird. Die Folge: Bescheide sind nichtig und demzufolge aufzuheben.
2. Eine Begleithundeprüfung ist für Hundehalter teuer. Bei Familien müssten alle Personen, die den Hund ausführen, eine Prüfung ablegen.
3. Der notwendige Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu einer Ermäßigung: Es müssten nunmehr drei Bescheide pro Fall erlassen werden (1. bei Hundeanmeldung, 2. bei Ermäßigung/Erlass, 3. nach Wegfall der Ermäßigung)

Antrag GR Starost (wie nachfolgender Beschluss 1)

Beschluss 1:

Weisen Hundehalter/innen mittels Prüfungsbestätigung nach, dass sie mit dem Hund freiwillig und erfolgreich einen Hundeführerschein absolviert haben, so erhält der Halter einmalig einen „Memmeldorfgutschein“ im Wert von 50 Euro. Eine solche Honorierung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 4 Nein 13

Beschluss 2:

Der Gemeinderat stimmt der folgenden Hundesteuersatzung zu:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Memmelsdorf folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen
9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist , wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt
für den ersten Hund 50,00 €
für jeden weiteren Hund 90,00 €
für jeden Kampfhund 500,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf des Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.12.2022 tritt die Hundesteuersatzung vom 25.10.2011 außer Kraft.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 16 Nein 1

mehrere Beschlüsse

5. Städtebauförderung Jahresprogramm 2023

Sachverhalt:

Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung ist der Jahresantrag für das Kalenderjahr 2023 zu stellen.

Die Bedarfsanmeldung für städtebauliche Maßnahmen ist jährlich fortzuschreiben.

Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u> Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bis- her bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschrei- bungsjahren		
			2023	2024	2025	2026
1. Vorbereitung						
1.1 Konkurrierendes Verfahren zur Umgestaltung Rathausplatz/Ortsmitte	100					100
2. Ordnungsmaßnahmen						
2.1 Abbruch der bestehenden Kindertagesstätte St. Christopherus, Memmelsdorf (Fl.Nr. 222/2)	150					150

3. Baumaßnahmen						
3.1 Umbau Pödeldorfer Str./Ortsmitte (Neugestaltung Rathausplatz)	1.000					1.000
3.2 Anbindung Ärztehaus an die Orts- mitte/barrierefreier Ausbau der Geh- und Radwege Bahnhofstraße	400		50	200	150	
4. Sonstige Maßnahmen						
4.1 Projektfonds	40		10	10	10	10
4.2 Projektmanagement	100		25	25	25	25
Gesamtsumme	1.790		85	235	185	1.285

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorstehenden Maßnahmen als Jahresantrag 2023 zur Städtebauförderung anzumelden.

Die angemeldeten Maßnahmen sind in der Haushaltsplanung entsprechend vorzusehen.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0

6. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

Die Baufirma Pfister, Hohengüßbach, hat der Gemeinde mitgeteilt, dass sich der Baubeginn der Arbeiten in der Straße Am Giechburgblick aufgrund personellem Engpass bei deren Mitarbeitern verzögert.

Die Baumaßnahme wird voraussichtlich erst im Frühjahr 2023 durchgeführt werden können.

7. Bekanntgaben von in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüssen

7.1 Vergabe; Klärschlamm Entsorgung durch externen Dienstleister (BUA 09.11.2022, TOP 1.1)

Mitteilung:

Bekanntgaben; Vollzug Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. GeschO; Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 09.11.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

1.1 Vergabe; Klärschlammentsorgung durch externen Dienstleister
Der Auftrag wurde an die Firma LWB Finkel vergeben.

Zur Kenntnis genommen

8. Niederschriften;

8.1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.10.2022

Beschluss:

Das Protokoll der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 05.10.2022 wird in vorliegender Form genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

/ GR Starost nicht anwesend /

8.2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.10.2022

Beschluss:

Das Protokoll der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 12.10.2022 wird in vorliegender Form genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

/ GR Starost nicht anwesend /

8.3 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.10.2022

Beschluss:

Das Protokoll der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 26.10.2022 wird in vorliegender Form genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

/ GR Starost nicht anwesend /

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Gerd Schneider um 19:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gerd Schneider
Erster Bürgermeister

Richard Hohner
Schriftführung